

Der XXXIII. Artickel.

Die Geschwornen sollen dem
Berckmeister gehorsam sein.

Die Geschwornen sollen auch dem Berckmeister gehorsam
sein / sich zu allen Bercksachen / williglich gebrauchen las-
sen / vnd sich seins befehls halten / So sol der Berck-
meister mit inen zum wenigsten alle halbe Jar ein mal umbwech-
seln / damit ein jeder vnter ihnen / der gebirge durchaus / kündig
vnd erfahren werde.

Der XXXV. Artickel.

Von den Geschwornen / wie sie
einfaren / nutz fördern / vnd scha-
den vorhütten sollen.

Die Geschworne sollen alle vierzehn tage / ein itzliche zeche
befahren / eigentlich beschen vnd erkunden / wie dorinn ge-
baswet wirdt / vnd sollen nach ihrem höchsten vermögen /
sich fleissigen / mit ihrer anwenfung / vnd wie sie das zuthun wiss-
sen / das vnser Ordnung festiglich gehalten / vns / den gewercken
vnd gemeinem Berckswergen / zu nutz gebauet vnd gehandelt
werde / vnd was sie schedlichs odder gebrechen befindē / das sol-
len sie / wue es möglich / selber abwenden / odder solchs auff die
vorleihē tage / auch wo es not ist / mitler zeit / dem Oberhauptmā
vnd Berckmeister ansagen / die alsdann ferrer schaden fürkom-
men / straflichs / wue es befundē / straffen / das gute / vngeseumbt
fördern sollen.

E ij Es sollen